

Berliner Confektion GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beauftragung und Herstellung von Maßkonfektion

§ 1 Vertragsinhalt

1. Der Auftraggeber (Kunde) gibt beim Auftragnehmer (Berliner Confektion GmbH) Kleidungsstücke in Auftrag, die nach den Körpermaßen und den Wünschen des Auftraggebers individuell auf der Grundlage der aktuellen Modelle angefertigt werden.

§ 2 Auftragsannahme

1. Der Auftraggeber erteilt seinen Auftrag persönlich in einer unserer Filialen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die auf dem Auftrag notierten Artikel und Formen, nebst Sonderwünschen, vor Unterschriftsleistung zu überprüfen.
3. Aufträge werden nur auf Basis unserer Modelle angenommen. Details der Modelle werden bei Bedarf vom Auftragnehmer den Wünschen der Kunden im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten angepasst.

§ 3 Maßnahmen

1. Um die vom Auftraggeber gewünschte Passform zu gewährleisten, ist es Aufgabe des Kunden, beim Maßnahmen den Maßnehmer über Besonderheiten beim Tragen und Zweck des Kleidungsstückes zu informieren und Modewünsche abzusprechen.
2. Der Kunde hat die Verpflichtung, den Maßnehmer sorgfältig über die gewünschten Maße seiner Kleidung zu informieren, da Änderungswünsche dieser Art bei der Abholung nicht akzeptiert werden können.

§ 4 Anzahlung

Da Maßkonfektion nach den Maßen unserer Kunden gefertigt wird, berechnen wir eine branchenübliche Anzahlung von 50 % des Kaufpreises.

§ 5 Übergrößenzuschläge

1. Für Übergrößen und/oder Überlängen erheben wir einen Übergrößenzuschlag in Höhe von 10 %.

§ 6 Auftragsänderung nach Auftragserteilung

1. Änderungswünsche können nicht berücksichtigt werden, wenn bereits mit der Disposition bzw. Fertigung des betreffenden Kleidungsstückes begonnen wurde.

§ 7 Abholung und Anprobe

1. Die Lieferung der Ware erfolgt in eine Filiale Ihrer Wahl.
2. Die Frist für die Abholung der Kleidungsstücke beträgt 8 Wochen ab Liefertermin.
3. Die Anprobe der Kleidungsstücke am Abholtag ist branchenüblich und erforderlich.
4. Bei Größen- und Gewichtsveränderungen zwischen Auftragsannahme und Abholung übernehmen wir keine Passformgarantie. Eventuell anfallende Änderungskosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 8 Auftragsannahme auf Basis von vorhandenen Maßen

1. Verzichtet der Auftraggeber bei der Auftragsvergabe auf erneutes Maßnahmen, kann keine Passformgarantie gewährt werden. Wichtig ist, dass beim Kunden seit der letzten Messung keine Gewichts- und/oder Wuchsveränderungen vorliegen und er bei der Auftragsvergabe Form und Zweck des Kleidungsstückes angibt und evtl. Modewünsche abspricht.

§ 9 Zahlung

1. Die Zahlung wird mit dem Abholtermin fällig.
2. Bei Abholung erfolgt die Restzahlung unter Abzug der geleisteten Anzahlung.
3. Zahlungen können in bar, mit der EC-Karte oder per Kreditkarte erfolgen.
4. Bei verspäteter Zahlung berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basissatz der europäischen Zentralbank.

§ 10 Aufbewahrung anbezahlter oder bezahlter Ware

1. Bei anbezahlter Ware, die nicht abgeholt wird, übergeben wir die Forderung nach der dritten Mahnung an unsere Rechtsabteilung. Sollte die Forderung nach drei Monaten nicht ausgeglichen sein, stellen wir die Kleidungsstücke einem sozialen Zweck zur Verfügung. Ein Anspruch auf Ausgleich entsteht in diesem Falle nicht. Unberührt hiervon bleiben unsere Rechte, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
2. Vollständig bezahlte Kleidungsstücke, die zur Abholung oder Korrektur in der Filiale vorliegen, senden wir nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen ab dem vereinbarten Abholtermin ohne weitere Ankündigung unfrei zu. Im Falle der Retournierung stellen wir die Kleidungsstücke einem sozialen Zweck zur Verfügung. Ein Anspruch auf Ausgleich besteht in diesem Fall nicht.

§ 11 Versand der Ware

1. In der Bekleidungsbranche ist es üblich, dass maßgeschneiderte und maßkonfektionierte Kleidungsstücke zwecks Anprobe am Bestellort abgeholt werden, da Bestellort gleich Erfüllungsort ist.
2. Auf besonderen Wunsch unserer Kunden kann die Zusendung der Kleidungsstücke vereinbart werden, wobei der Bestellort Erfüllungsort bleibt.
3. Die Zusendung erfolgt in der Woche nach dem vereinbarten Liefertermin.
4. Sollten nach Zusendung der bestellten Kleidungsstücke eine oder mehrere Korrekturen notwendig sein, nehmen wir diese nur vor, wenn der Kunde das Teil persönlich am Bestellort vorführt.
5. Alle Zusendungen erfolgen per Nachnahme oder gegen Vorkasse. Die Versandkosten trägt der Kunde.
6. Bei nicht angenommener Lieferung durch den Kunden und erneuter Zusendung berechnen wir jede Zusendung gesondert.

§ 12 Korrekturrecht

1. Der rechtliche Anspruch auf Nachkorrektur von Kleidungsstücken erlischt 6 Monate nach Auslieferung und/oder wenn die Kleidungsstücke getragen wurden.
2. Es stehen uns rechtlich auch mehrere Korrekturen zu.
3. Auch mehrere Korrekturen mindern nicht den Wert der Ware, Minderungsansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
4. Der Auftragnehmer übernimmt keine Fahrtkosten für die Anreise(n) zu Korrekturen.
5. Getragene Kleidungsstücke können von uns nicht korrigiert werden.
6. Lässt der Kunde notwendige Korrekturen nicht von uns durchführen, übernehmen wir für die Qualität der Korrekturen keine Gewähr und kommen nicht für die Kosten der Korrektur auf.

§ 13 Zwischenprobe

Bei ausgefallenen Abweichungen des Körperbaus kann der Auftragnehmer eine oder mehrere Zwischenproben, gegen Kostenberechnung, verlangen.

§ 14 Nachlieferungsrecht

1. Nach Ablauf der Lieferfrist steht dem Auftragnehmer eine Nachlieferungsfrist von maximal 18 Werktagen zu. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist gilt der Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen als erfolgt.
2. Fixgeschäfte werden nicht getätigt.
3. Bei berechtigten Beanstandungen hat der Auftragnehmer das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von 15 Tagen - zzgl. eventuell benötigter Lieferzeit für den Oberstoff - nach Rückempfang der Ware.

§ 15 Qualität

Oberstoff ist ein lebendiger Werkstoff und kann sich trotz sorgfältigster Verarbeitung, auch unter Zugrundelegen gleicher Maße, aus vielerlei Gründen von Fall zu Fall anders verhalten. Es können daher geringe Abweichungen in Qualität, Farbe und Passform auftreten, die technisch nicht vermeidbar sind und keinen Grund für eine Reklamation geben.

§ 16 Beanstandungen

1. Beanstandungen sind spätestens innerhalb 1 Woche nach Empfang der Ware dem Auftragnehmer mitzuteilen. Im Übrigen brauchen keine Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen zu werden.
2. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe oder Passform können nicht beanstandet werden.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen und Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, 2008